

## Probezeit? - Keine Panik!

**// Die Probezeit im Arbeitnehmerverhältnis ist sehr kurz. Sie beträgt nur 6 Monate. Auch befristet Beschäftigte haben eine Probezeit. Die Feststellung der Bewährung erfolgt in der Regel durch einen Unterrichtsbesuch der Schulleitung in der Zeit zwischen den Herbstferien und den Weihnachtsferien. Sowohl die Schulleitung, als auch die betroffenen Beschäftigten haben wenig Zeit, sich kennen zu lernen. //**

### Wer beurteilt mich auf welcher Basis?

Bei Lehrer/innen im Arbeitnehmerverhältnis erfolgt in der Regel durch die Schulleitung nach vier Monaten eine Beurteilung. Die Schulleitung kann sich auch von Fachlehrkräften unterstützen lassen. Bei Religionslehrkräften wird auch eine von der Kirche beauftragte Person hinzugezogen. Für die Probezeitbeurteilung gelten dieselben Regeln wie für die dienstliche Beurteilung von Beamten/innen. Man findet die „Verwaltungsvorschrift Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ im GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Beurteilung (Lehrkräfte)“. Wird mindestens die Note ausreichend erreicht, ist die Bewährung erbracht. Im Unterschied zu beamtenrechtlichen Regelungen muss nicht die Eignung unter Beweis gestellt werden, sondern die Nicht-Eignung muss definitiv festgestellt werden. Das heißt auch dann, wenn die Schulleitung gar nicht kommt, hat man die Probezeit bestanden, weil niemand die Nichteignung festgestellt hat.

Die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung für Beamte gelten für Arbeitnehmer/innen entsprechend. Das bedeutet, es findet ein meist unangekündigter Unterrichtsbesuch statt. Doch, keine Panik. Sie sollten keine Show-Stunde abziehen, sondern einfach nur ganz normalen Unterricht machen. Laden Sie vorher eine Lehrkraft Ihres Vertrauens in Ihren Unterricht ein, um ein Gefühl für die Beurteilungssituation zu bekommen und eine um Fremdeinschätzung von einer erfahrenen Lehrkraft zu erhalten.

### Wozu brauche ich eine Beurteilung, wenn mein Vertrag sowieso nur befristet ist?

Die Beurteilung dient indirekt auch dazu, festzustellen, ob man für eine weitere befristete Stelle in Frage kommt und im Falle einer späteren Verbeamtung

kann eine gute Beurteilung auch zu einer Verkürzung der dreijährigen beamtenrechtlichen Probezeit führen. Bei einer weiteren befristeten Beschäftigung kann die Probezeit entfallen.

Bei Lehrkräften mit Übernahmezusage in das Beamtenverhältnis hat die Beurteilung wohl die höchste Relevanz. Denn ohne positive Beurteilung im Arbeitnehmerverhältnis wird es keine Übernahme in das Beamtenverhältnis geben.

### Erkrankung während der Probezeit

War man während der Probezeit mehr als 10 Tage krank, so kann die Probezeit um die darüber hinausgehenden Tage verlängert werden. Eine Mutterschutzfrist hingegen hat keine Auswirkung auf die Dauer der Probezeit.

### Sonderfall: Beschäftigte mit „sachgrundloser“ Befristung.

Es können auch Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) befristet werden. Diese so genannte sachgrundlose Befristung muss im Arbeitsvertrag vermerkt sein. In diesem Fall beträgt die Probezeit nur sechs Wochen!

Angestellte haben die Möglichkeit, sich mittels einer Klage beim Arbeitsgericht sowohl gegen eine dienstliche Beurteilung, als auch gegen eine Kündigung zu wehren. (Fristen beachten! GEW-Rechtsschutz kontaktieren!)

### Weitere Arbeitnehmer/innen-Infos unter:

[//www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)

## Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR) und in den Bezirkspersonalräten (BPR)



Gabi Bilger, HPR



Franz-Peter Penz, BPR Stuttgart



Martin Habel, BPR Karlsruhe



Franz Hofmeister, BPR Tübingen

Wenn Sie Unterstützung und Hilfe in dienstlichen Angelegenheiten benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Personalräte und Personalrätinnen (siehe Aushang in den Schulen oder GEW Jahrbuch).

Nur wenn Sie sich an uns wenden, dürfen wir aktiv werden und können Sie in Ihren Belangen unterstützen und vertreten!!!

Aktuelle Infos für tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Pädagogische Assistent/innen unter: [www.gew-bw.de/tarif/](http://www.gew-bw.de/tarif/)